§ 30 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) [1]Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. [2]Er umfasst das Fachstudium und das berufspraktische Studium mit begleitendem Unterricht. [3]Fachstudium und begleitende Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2 400 Unterrichtsstunden.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in sieben Ausbildungsabschnitte:

1. erster Fachstudienabschnitt: 3 Monate,
2. Einführungspraktikum: 5 Monate,
3. zweiter Fachstudienabschnitt: 5 Monate,
4. Hauptpraktikum: 7 Monate,
5. dritter Fachstudienabschnitt: 5 Monate,
6. Abschlusspraktikum: 6 Monate,
7. vierter Fachstudienabschnitt: 5 Monate.